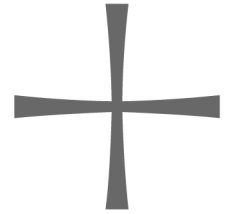


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



29

Nr. 2 / 132. Jahrgang

Kassel, 28. Februar 2017

Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Kirchengesetz zur Einführung des Zuordnungsgesetzes der EKD
Vom 24. November 2016..... 30
- Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD)
Vom 12. November 2014..... 30
- Aufhebung der Musterfriedhofsordnung und Musterfriedhofsgebührenordnung..... 33

Urkunden

- Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Olberode gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 33
- Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Werns-
wig und Sondheim vom 2. Dezember 2005. 33

Bekanntmachungen

- Wahl der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission - § 13 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG.EKKW) -..... 37

Personal- und Stellenangelegenheiten

- Personalia..... 38
- Pfarrstellenausschreibungen..... 39

Nichtamtlicher Teil

- Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 40
- Schulleiterin/Schulleiter Melanchthonschule Steinatal..... 40
- Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau..... 41
- Vertreterin/Vertreter der Diakonie Hessen im Büro des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung in Wiesbaden..... 41

Beilage

- Jahresinhaltsverzeichnis 2016.....

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz zur Einführung des Zuordnungsgesetzes der EKD Vom 24. November 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Einführung des Zuordnungsgesetzes der EKD

Vom 24. November 2016

Artikel 1

Zustimmung zum Zuordnungsgesetz der EKD

Dem Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD) vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 340) wird zugestimmt.

Artikel 2

Ausführungsgesetz zum Zuordnungsgesetz der EKD (AG-ZuOG-EKD)

§ 1 Zuordnungsentscheidung

(1) Die Zuordnung rechtlich selbständiger nichtdiakonischer Einrichtungen zur Kirche erfolgt durch Beschluss des Landeskirchenamtes, sofern nicht die Zuordnung an anderer Stelle geregelt wird.

(2) Die Zuordnung rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen zur Kirche erfolgt im Regelfall durch Aufnahme der Einrichtung als Mitglied der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. § 19 Absatz 3 Satz 1 DiakG bleibt unberührt.

(3) Die Aufhebung der Zuordnung erfolgt durch Beschluss des Landeskirchenamtes, sofern nicht die Zuordnung an anderer Stelle geregelt wurde, oder durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Diakonie Hessen. § 2 Absatz 2 des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes vom 12. Dezember 2012 bleibt unberührt.

§ 2 Anzuwendendes Recht

(1) Für nichtdiakonische Einrichtungen legt das Landeskirchenamt das anzuwendende kirchliche Recht im Rahmen einer Richtlinie fest.

(2) Das in diakonischen Einrichtungen anzuwendende kirchliche Recht ergibt sich aus den satzungsgemäßen Verpflichtungen der Diakonie Hessen.

§ 3 Anerkannte Einrichtungen

Das Landeskirchenamt stellt durch Beschluss fest, welche Einrichtungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als kirchliche Werke oder kirchliche Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zugeordnet sind.

Artikel 3

Inkrafttreten, Anpassungsermächtigung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2017 in Kraft.

(2) Das Zuordnungsgesetz der EKD tritt für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck zu dem Tag in Kraft, den der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmt. Das Inkrafttreten wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

(3) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, § 2 Absatz 1 des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes vom 12. Dezember 2012 (KABl. S. 319) an das Zuordnungsgesetz der EKD anzupassen.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 8. Februar 2017

Dr. He in
Bischof

* * *

Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD) Vom 12. November 2014

Nachstehend wird das Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz der EKD) vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 340) nachstehend bekannt gemacht.

Aufgrund Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Dritten Verordnung über das Inkrafttreten des Zuordnungsgesetzes der EKD vom 27. Januar 2017 das Inkrafttreten des Zuordnungsgesetzes der EKD vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 340) für die Evan-

gelische Kirche von Kurhessen-Waldeck am 1. April 2017 bestimmt.

Kassel, den 10. Februar 2017 Landeskirchenamt
Dr. Knöppel
Vizepräsident

Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD)

**Vom 12. November 2014
(Abl. EKD S. 340)**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Teil 1

Grundsätzliche Vorschriften zur Zuordnung

Abschnitt 1 Geltungsbereich und Verfahren

§ 1 Geltungsbereich und Begriff der Zuordnung

Dieses Kirchengesetz regelt die Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. Durch Zuordnung erkennt die Kirche an, dass die Einrichtung am Auftrag der Kirche teilhat.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Zuständig für Entscheidungen über die Zuordnung ist die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, in deren Gebiet der Sitz der zuzuordnenden Einrichtung liegt.

(2) Ausnahmsweise kann die Zuordnung in Abweichung von Absatz 1 im Einvernehmen mit der nach Absatz 1 zuständigen Kirche durch eine andere Gliedkirche, einen gliedkirchlichen Zusammenschluss oder die Evangelische Kirche in Deutschland erfolgen.

(3) Die Zuordnungsentscheidung gilt für den Bereich aller Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 3 Zuordnungsentscheidung

(1) Die Zuordnung erfolgt durch eine förmliche Entscheidung nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kirchliche Zuordnung.

(2) Die Zuordnung erfolgt durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung, durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Die Zuordnungsentscheidung nach Absatz 2 erfolgt erst nach der erklärten Bereitschaft, das einschlägige kirchliche Recht anzuwenden. In der Zuord-

nungsentscheidung soll das von der zugeordneten Einrichtung anzuwendende kirchliche Recht genannt werden.

(4) Sind die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach diesem Kirchengesetz nicht mehr gegeben, soll die Zuordnung förmlich aufgehoben werden.

Abschnitt 2 Voraussetzungen der Zuordnung

§ 4 Grundlegende Zuordnungsvoraussetzungen

(1) Grundlegende Voraussetzungen für die Zuordnung einer Einrichtung zur Kirche sind

1. die Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche und
2. die kontinuierliche Verbindung zur Kirche.

(2) Ob eine Einrichtung die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, ergibt sich aus einer Gesamtschau nach Maßgabe der §§ 5 und 6.

§ 5 Erfüllung des kirchlichen Auftrags

(1) Die Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags muss als Zweck im Statut der Einrichtung verankert sein.

(2) Die Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche wird darüber hinaus erkennbar an folgenden, beispielhaft aufgeführten Kriterien:

1. die Entwicklung eines Leitbildes und Gestaltung der Außendarstellung,
2. die Mitwirkung von Ehrenamtlichen, die den kirchlichen Auftrag mittragen,
3. die Qualifizierung und Begleitung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit,
4. das Vorhalten von Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche oder die persönliche Besinnung,
5. die Feier von Gottesdiensten oder Andachten, vor allem bei der Einführung von Mitarbeitenden.

(3) Die Erfüllung des Auftrags vollzieht sich in der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden in beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit.

(4) Die Gemeinwohlorientierung der Einrichtung wird sichergestellt. Gewinne werden für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags verwendet. Unverhältnismäßige Gehälter und unverhältnismäßige sonstige Zahlungen werden ausgeschlossen. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung wird in dem Statut in der Regel vorgesehen, dass ein gemeinwohlorientierter Vermögensanfall zugunsten von Trägern kirchlicher Arbeit erfolgt.

§ 6 Verbindung zur Kirche

(1) Zwischen zugeordneter Einrichtung und Kirche besteht eine kontinuierliche Verbindung. Sie wird gewährleistet durch

1. Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken,
2. die Mitwirkung der Kirche bei Änderungen im Organisationsstatut der Einrichtung und
3. die Anwendung des einschlägigen kirchlichen Rechts.

(2) Die Verbindung von Einrichtung und Kirche wird darüber hinaus erkennbar an folgenden, beispielhaft aufgeführten Kriterien:

1. eine seelsorgliche Begleitung der Mitarbeitenden,
2. Visitationen und Besuche kirchlicher Funktionsträger und -trägerinnen sowie regelmäßige Berichte über die Arbeit der Einrichtung in kirchlichen Gremien,
3. die Mitwirkung der Kirche bei der Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern der Einrichtung,
4. die Finanzierung der Arbeit unter anderem aus kirchlichen Kollekten, Zuschüssen und Sammlungen, über deren zweckentsprechende Verwendung Rechenschaft abzulegen ist,
5. gemeinsame Projekte von Einrichtung und Kirche,
6. die Gewinnung ehrenamtlich Mitarbeitender aus Kirchengemeinden.

§ 7 Mischträgerschaft

Bei der Beteiligung ökumenischer oder nichtkirchlicher Partner an der Trägerschaft einer Einrichtung kann diese der evangelischen Kirche zugeordnet werden, wenn die in den §§ 5 und 6 genannten Voraussetzungen vorliegen und der evangelische Partner in allen Fragen, die die Zuordnung zur Kirche betreffen, entscheidenden Einfluss ausüben kann.

Teil 2

Besondere Vorschriften für diakonische Einrichtungen

§ 8 Kirchlicher Auftrag diakonischer Einrichtungen

Diakonische Einrichtungen sind Lebens- und Wesensäußerung der Kirchen und erfüllen die in ihrem Statut verankerten kirchlich-diakonischen Zwecke und Aufgaben als tätige Nächstenliebe. Sie ermöglichen eine seelsorgliche Begleitung derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt, und der Mitarbeitenden.

§ 9 Verfahren für diakonische Einrichtungen

(1) Für Einrichtungen und Werke der Diakonie trifft im Regelfall der Landesverband der Diakonie als Werk der Kirche für diese die kirchliche Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied. Dies gilt entsprechend für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung für die Zuordnung von im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland tätigen Fachverbänden.

(2) Ausnahmsweise kann eine Zuordnung durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung sowie durch Vereinbarung zwischen Kirche und diakonischer Einrichtung im Einzelfall erfolgen. Der jeweilige Landesverband der Diakonie ist rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Dies gilt entsprechend für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung, soweit die Evangelische Kirche in Deutschland eine Zuordnungsentscheidung trifft.

(3) Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 2 können bei Änderungen im Organisationsstatut diakonischer Einrichtungen auch der Landesverband der Diakonie oder das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung mitwirken.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 10 Regelungskompetenz

Das Nähere bezüglich Zuständigkeit, Verfahren und Form im Hinblick auf die Zuordnung regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 11 Übergangsregelung

Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens als kirchliche Werke oder kirchliche Einrichtungen der Gliedkirchen, der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannt sind, gelten als der Kirche zugeordnet.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in der jeweiligen Gliedkirche oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

* * *

Aufhebung der Musterfriedhofsordnung und Musterfriedhofsgebührenordnung

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2016 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wie folgt beschlossen:

1. Die Musterfriedhofsordnung und die Musterfriedhofsgebührenordnung vom 28. Februar 1970 in der Fassung vom 19. Oktober 2010 (KABl. S. 215) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Das Dezernat Bau- und Liegenschaften des Landeskirchenamtes wird die Musterfriedhofsordnung

und die Musterfriedhofsgebührenordnung künftig in geeigneter Form herausgeben.

Die Aufhebung der Ordnungen wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 10. Februar 2017 Landeskirchenamt
K o c h
Landeskirchenrat

* * *

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Olberode gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

I.

Die Pfarrstelle Olberode, Kirchenkreis Ziegenhain, wird in eine Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Kassel, den 25. November 2016 Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

L.S.

* * *

Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Wernswig und Sondheim vom 2. Dezember 2005

I.

Mit Beschluss des Landeskirchenamtes vom 29. November 2005 (KABl. S. 246) wurden die Evangelischen Kirchengemeinden Wernswig und Sondheim zur Evangelischen Kirchengemeinde Wernswig-Sondheim vereinigt.

II.

Als Folge aus der Vereinigung geht das Grundvermögen wie nachstehend aufgeführt über:

1. Aus dem Grundvermögen der Pfarrei in Wernswig gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Wernswig-Sondheim über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wernswig	548	Wernswig	6	6	0,2382
Wernswig	548	Wernswig	13	2	0,9936
Wernswig	548	Wernswig	10	50	1,7977
Wernswig	548	Wernswig	14	9	1,7121
Wernswig	548	Wernswig	14	17	0,8170
Wernswig	548	Wernswig	14	18	0,3270
Wernswig	548	Wernswig	14	26	0,5671
Wernswig	548	Wernswig	6	51	0,1193
Wernswig	548	Wernswig	6	199/13	0,1364
Wernswig	548	Wernswig	10	39	0,1803
Wernswig	548	Wernswig	13	5/1	1,9007
Wernswig	548	Wernswig	14	10/1	1,9471

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wernswig	548	Wernswig	14	16/1	1,8669
Wernswig	548	Wernswig	14	21/1	3,3088
Wernswig	548	Wernswig	13	70/2	0,1355
Wernswig	548	Wernswig	6	58	0,2386
Wernswig	548	Wernswig	11	5/6	0,0341
Wernswig	548	Wernswig	11	5/7	0,0396
Wernswig	548	Wernswig	13	51/4	0,7122
Wernswig	548	Wernswig	11	5/8	0,1775
Wernswig	548	Wernswig	13	73/3	0,4274
					0,1130
Wernswig	548	Wernswig	11	5/19	0,2438
Wernswig	548	Wernswig	1	19/50	0,6970
Wernswig	548	Wernswig	11	111/1	0,1112
Wernswig	548	Wernswig	6	130	0,2387
Wernswig	548	Wernswig	6	118	0,2391
Lützelwig	136	Lützelwig	4	30/1	1,1180

2. Aus dem Grundvermögen der Pfarrei zu Wernswig gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Wernswig-Sondheim über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sondheim	219	Sondheim	3	77/3	1,6050
Sondheim	219	Sondheim	3	31	0,2904

3. Aus dem Grundvermögen der Filialpfarrstelle in Sondheim gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Wernswig-Sondheim über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sondheim	220	Sondheim	1	56/1	0,6478

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
					0,0462
Sondheim	220	Sondheim	1	72/1	1,2380
					0,2153
Sondheim	220	Sondheim	2	34/1	4,3048
					0,8470
					0,0902
Sondheim	220	Sondheim	3	76/1	1,4913
					0,2687

4. Aus dem Grundvermögen der Kirche zu Wernswig gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Evangelische Kirchengemeinde Wernswig-Sondheim über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wernswig	511	Wernswig	9	29	0,4879
Wernswig	511	Wernswig	11	133/8	0,1265

5. Aus dem Grundvermögen des Kirchenkastens zu Wernswig gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Evangelische Kirchengemeinde Wernswig-Sondheim über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wernswig	514	Wernswig	2	106	2,4496
Wernswig	514	Wernswig	14	19	1,2350
Wernswig	514	Wernswig	14	20	0,1180
Wernswig	514	Wernswig	14	33	0,5374
Wernswig	514	Wernswig	14	34	0,1661
Wernswig	514	Wernswig	10	28	0,0390
Wernswig	514	Wernswig	6	198/13	0,1022
Wernswig	514	Wernswig	2	273/26	0,0490
Wernswig	514	Wernswig	6	210/56	0,1200
Wernswig	514	Wernswig	14	32	0,2222
Wernswig	514	Wernswig	2	31/2	0,0830

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wernswig	514	Wernswig	2	24/3	0,0374
Wernswig	514	Wernswig	2	25/1	0,0331
Wernswig	514	Wernswig	7	68/2	1,6543
Verna	1140	Verna	7	20/1	1,2799

6. Aus dem Grundvermögen der evangelisch reformierten Kirchengemeinde in Sondheim gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Evangelische Kirchengemeinde Wernswig-Sondheim über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sondheim	253	Sondheim	5	95	0,0169
Sondheim	253	Sondheim	5	254/96	0,0741
Homberg	4292	Homberg	26	93	0,0325

7. Aus dem Grundvermögen des Kirchenkastens in Sondheim geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die Evangelische Kirchengemeinde Wernswig-Sondheim über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sondheim	222	Sondheim	2	58/1	0,0970
					0,0200

8. Aus dem Grundvermögen der evangelischen Kirchengemeinde (Küsterei) in Wernswig gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Küsterei der Evangelischen Kirchengemeinde Wernswig-Sondheim über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wernswig	555	Wernswig	6	48	0,2386
Wernswig	555	Wernswig	10	80/38	0,5406

9. Aus dem Grundvermögen der evangelischen Kirchengemeinde (Küsterei) in Sondheim gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Küsterei der Evangelischen Kirchengemeinde Wernswig-Sondheim über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sondheim	224	Sondheim	1	227/30	0,1562
Sondheim	224	Sondheim	1	60/1	0,0527
					0,1522
Sondheim	224	Sondheim	2	61/1	0,0369
					0,0061
Sondheim	224	Sondheim	5	92/1	0,0163

10. Aus dem Grundvermögen der Legatenkasse zu Wernswig gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Küsterei der Evangelischen Kirchengemeinde Wernswig-Sondheim über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wernswig	503	Wernswig	7	47/2	0,6900

11. Aus dem Grundvermögen des Kirchenkastens zu Wernswig gehen die in den nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbüchern genannten Grundstücke auf die Evangelische Kirchengemeinde Wernswig-Sondheim über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wernswig	269	Wernswig	2	273/26	0,0490
Wernswig	299	Wernswig	2	24/3	0,0374
Wernswig	321	Wernswig	2	25/1	0,0331
Wernswig	287	Wernswig	2	31/2	0,0830

12. Aus dem Grundvermögen der Pfarrei zu Wernswig als Eigentümer von je 2/105 (Anteil 1) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Wernswig-Sondheim über. Ferner gehen aus dem Grundvermögen der evangelischen Kirchengemeinde (Küsterei) in Wernswig als Eigentümer von je 1/2 von 2/105 (Anteil 2) die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Küsterei der Evangelischen Kirchengemeinde Wernswig-Sondheim über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wernswig	420	Wernswig	6	132	2,9710

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wernswig	420	Wernswig	6	141	0,6222
Wernswig	420	Wernswig	6	145	0,0787
Wernswig	420	Wernswig	6	140	0,1175
Wernswig	420	Wernswig	6	138	0,0973
Wernswig	420	Wernswig	6	137	0,1507
Wernswig	420	Wernswig	6	136	0,1280
Wernswig	420	Wernswig	6	135	0,0085
Wernswig	420	Wernswig	6	134	0,0974
Wernswig	420	Wernswig	6	146	0,0486
Wernswig	420	Wernswig	6	147	0,0730
Wernswig	420	Wernswig	6	148	0,0268
Wernswig	420	Wernswig	6	149	0,0100
Wernswig	420	Wernswig	6	150	0,0266
Wernswig	420	Wernswig	6	151	0,0226
Wernswig	420	Wernswig	6	204/143	0,1919
Wernswig	420	Wernswig	6	205/144	0,0005
Wernswig	420	Wernswig	6	206/144	0,1753
Wernswig	420	Wernswig	6	142/2	0,4217
Wernswig	420	Wernswig	6	133/2	70,9190
Wernswig	420	Wernswig	6	133/3	10,2803
Wernswig	420	Wernswig	6	131/1	0,1231
Wernswig	420	Wernswig	6	131/2	0,1277
Wernswig	420	Wernswig	6	131/3	0,2706
Wernswig	420	Wernswig	6	131/4	0,0484
Wernswig	420	Wernswig	6	131/5	0,1110
Wernswig	420	Wernswig	6	131/6	0,1156

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wernswig	420	Wernswig	6	182/131	0,2387
Wernswig	420	Wernswig	6	183/131	0,2387
Wernswig	420	Wernswig	6	184/131	0,2387
Wernswig	420	Wernswig	6	185/131	0,2387
Wernswig	420	Wernswig	6	186/131	0,2392
Wernswig	420	Wernswig	6	187/131	0,2392

13. Aus dem Grundvermögen der Pfarrei Wernswig als Eigentümer von je 2/74 (Anteil 38) gehen die in den nachfolgend aufgeführten Grundbüchern genannten Grundstücke auf die Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Wernswig-Sondheim über. Ferner gehen aus dem Grundvermögen der evangelischen Kirchengemeinde (Küsterei) in Sondheim als Eigentümer von je 1/2 von 2/74 (Anteil 39) die in den nachfolgend aufgeführten Grundbüchern genannten Grundstücke auf die Küsterei der Evangelischen Kirchengemeinde Wernswig-Sondheim über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sondheim	263	Sondheim	3	99	0,4320
Sondheim	263	Sondheim	3	28	0,0068
Sondheim	263	Sondheim	3	70/1	0,1663

14. Aus dem Grundvermögen der Pfarrei in Sondheim als Eigentümer von je 70/2380 (Anteil 34) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Wernswig-Sondheim über. Ferner gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke der evangelischen Kirchengemeinde (Küsterei) in Sondheim als Eigentümer von je 1/2 von 70/2380 (Anteil 35) auf die Küsterei der Evangelischen Kirchengemeinde Wernswig-Sondheim über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sondheim	249	Sondheim	6	48/1	0,0525
					21,4772
Sondheim	249	Sondheim	6	49/1	0,1334

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sondheim	249	Sondheim	6	50/1	0,0326
Sondheim	249	Sondheim	6	51/1	0,1395
Sondheim	249	Sondheim	6	52/1	0,1713
Sondheim	249	Sondheim	6	53/1	0,0326
Sondheim	249	Sondheim	6	54/1	0,0232
Sondheim	249	Sondheim	6	47/1	0,2230

15. Aus dem Grundvermögen der Pfarrei in Sondheim als Eigentümer von je 1/59 (Anteil 59) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Wernswig-Sondheim über. Ferner gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke der evangelischen Kirchengemeinde (Küsterei) in Sondheim als Eigentümer von je 1/2 von 1/59 (Anteil 60) auf die Küsterei der Evangelischen Kirchengemeinde Wernswig-Sondheim über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sondheim	272	Sondheim	6	34/3	35,4590
Sondheim	272	Sondheim	6	113/3	9,3411

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sondheim	272	Sondheim	6	33/3	1,0642
Sondheim	272	Sondheim	6	114/3	0,0801
Sondheim	272	Sondheim	6	115/3	0,1298
Sondheim	272	Sondheim	6	116/3	0,0413
Sondheim	272	Sondheim	6	117/3	0,0655
Sondheim	272	Sondheim	6	118/3	0,0339
Sondheim	272	Sondheim	6	119/3	0,0175
Sondheim	272	Sondheim	6	120/3	0,0135
Sondheim	272	Sondheim	6	121/2	84,8925

III.

Dieser Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, den 19. Januar 2017

L.S.

Landeskirchenamt

K o c h

Landeskirchenrat

* * *

Bekanntmachungen

Wahl der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission - § 13 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG.EKKW) -

Kassel, den 17. Januar 2017

Landeskirchenamt

Dr. K n ö p p e l

Vizepräsident

* * *

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 12. Januar 2017 gemäß § 13 Absatz 2 ARRG.EKKW mit Wirkung vom 14. Januar 2017 für die Dauer eines Jahres

Frau Felicitas Becker-Kasper

zur Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt.

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Pfarrstellenausschreibungen

Landau, Kirchenkreis Twiste-Eisenberg
(erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindevwahl.

2. Pfarrstelle Tann

, Kirchenkreis Fulda

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindevwahl und Präsentation.

2. Pfarrstelle Wolfhagen

, Kirchenkreis Wolfhagen

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindevwahl.

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen im Kirchenkreis Schmalkalden

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Als Dienstbeginn ist der 1. August 2017 vorgesehen. Der Unterricht erfolgt in mehreren Schulen in Schmalkalden und voraussichtlich Steinbach-Hallenberg.

Weitere Auskünfte erteilt Dr. Michael Dorhs, Referatsleiter für Schule und Unterricht, Telefon: 0561 9378-394.

Studiendirektor/Studiendirektorin des Evangelischen Studienseminars in Hofgeismar

Die Pfarrstelle wird nach Berufung durch den Rat der Landeskirche vom Bischof für die Dauer von acht Jahren besetzt. Eine Verlängerung ist möglich. Die Besetzung der Pfarrstelle ist zum 1. Oktober 2017 vorgesehen.

Im Evangelischen Studienseminar Hofgeismar werden Vikare und Vikarinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen ausgebildet. Für Pfarrer und Pfarrfrauen sowie Prädikanten und Prädikantinnen bietet das Studienseminar Fortbildungen an. Zum Studienseminar gehören die Arbeitsstelle Gottesdienst, die Beratungen und Fortbildungen im liturgisch-homiletischen Bereich für die Landeskirche anbietet, sowie eine umfangreiche Fachbibliothek. Ebenso ist die Arbeitsstelle Kindergottesdienst der Landeskirche in den Räumlichkeiten des Studienseminars angesiedelt.

Das Evangelische Studienseminar arbeitet eng mit den anderen Einrichtungen vor Ort, insbesondere der Evangelischen Akademie Hofgeismar sowie der Tagungsstätte Hofgeismar, zusammen.

Zu den Aufgaben des Direktors/der Direktorin gehören:

- die inhaltliche und organisatorische Verantwortung für die Leitung des Evangelischen Studienseminars,
- Repräsentation des Studienseminars in Kirche und Öffentlichkeit,
- die konzeptionelle Weiterentwicklung des Seminars zu einer Einrichtung, in der verschiedene

haupt- und ehrenamtlich in der Kirche Tätige gemeinsam aus- und fortgebildet werden,

- die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeitenden des Studienseminars,
- Mitwirkung in der theologischen Aus- und Fortbildung am Seminar,
- die enge Zusammenarbeit mit dem Personaldezernat und dem Ausbildungsreferat der Landeskirche,
- Inhaberschaft der 1. Pfarrstelle Hofgeismar-Geundbrunnen (ohne Seelsorgebezirk)

Erwartet werden:

- eine ausgeprägte Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und Gestalten,
- Freude an theologischer Arbeit mit verschiedenen Gruppen,
- ausgewiesene, vertiefte Kenntnisse in mindestens einer theologischen Disziplin (Promotion),
- differenzierte Wahrnehmung des pastoraltheologischen Diskurses und Fähigkeit zur praktisch-theologischen Reflexion kirchlicher Handlungsfelder,
- mehrjährige Erfahrungen im Gemeindepfarrdienst und in der theologischen Aus- und Fortbildung,
- Erfahrung und Kompetenz in der Gestaltung pädagogischer Prozesse,
- kommunikative Kompetenz und Konfliktfähigkeit,
- Leitungskompetenz und Teamfähigkeit.

Dienstszitz ist Hofgeismar. Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Es wird eine qualifizierte Bewerbung **bis zum 31. März 2017** erbeten.

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

Prälatin Marita Natt, Telefon: 0561 9378-202

Pfarrerin Prof. Dr. Regina Sommer, Referatsleiterin Referat Theologische Aus-, Fort- und Weiterbildung, Telefon: 0561 9378-206.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

...

Fortsetzung der Hinweise zu Bewerbungen:

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin vorgesehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 31. März 2017** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

* * *

Nichtamtlicher Teil**Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck****Schulleiterin/Schulleiter Melanchthonschule Steinatal**

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck sucht für die Melanchthon-Schule Steinatal zum 1. August 2017

eine Schulleiterin/einen Schulleiter.

Die Melanchthon-Schule Steinatal in Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist ein staatlich anerkanntes, drei- bis vierzügiges evangelisches Gymnasium mit einer besonderen Förderkultur, an dem etwa 60 Lehrkräfte ca. 700 Schülerinnen und Schüler in den Klassen 5 - 13 unterrichten. Ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit orientiert sich am christlichen Wirklichkeitsverständnis. Mit dem Schwerpunkt diakonisch-soziales Lernen, den Melanchthon-Stunden, einer begleitenden Elternarbeit, der Öffnung der Oberstufe für Schülerinnen und Schüler der umliegenden Gesamtschulen sowie einem reichhaltigen musikalischen Angebot setzt die Schule weitere eigene Schwerpunkte.

Die Schule ist in allen Bereichen sehr gut ausgestattet und liegt auf einem Campus-Gelände in freier Natur in der Nähe von Schwalmstadt-Ziegenhain in Hessen.

Wir suchen eine engagierte, teamfähige Persönlichkeit,

- die ihre Vorstellungen über die Entwicklung eines profilierten evangelischen Gymnasiums in Abstimmung mit dem Schulträger und in Kooperation mit dem Kollegium und der Schulgemeinde in den laufenden Schulentwicklungsprozess einbringt und diesen vorantreibt,
- die motivierendes Handeln mit der Integration unterschiedlicher Sichtweisen verbinden kann,

- die bereit ist, die Evaluation und Sicherung der Unterrichtsqualität, die weitere Entfaltung des Schulprofils und des Ganztagschulkonzepts als zentrale Interessen der Schule voranzutreiben,
- die ein wichtiges Anliegen darin sieht, die Schule in der Region und innerhalb des evangelischen Schulwesens zu vernetzen und durch gewinnendes und überzeugendes Auftreten sowie durch gute Öffentlichkeitsarbeit zu präsentieren.

Wir erwarten

- das 1. und 2. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (wünschenswert mit Fakultas Evangelische Religion),
- Erfahrungen in der Durchführung von Unterricht und Reifeprüfung,
- Kenntnisse und Praxis in schulischen Leitungsfunktionen, Organisations- und Verwaltungsaufgaben, Schulentwicklungskonzepten und Evaluationsmaßnahmen,
- die engagierte Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche und die positive Wahrnehmung der evangelischen Dimension in den verschiedenen Bereichen der täglichen Arbeit,
- einen Wohnsitz in der Nähe der Schule.

Die Stelle ist mit A 16 dotiert.

Für weitere Auskünfte steht die Dezernentin für Bildung, Frau Oberlandeskirchenrätin Dr. Neebe, unter der Telefonnummer 0561 9378-260 zur Verfügung. Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte **bis zum 31. März 2017** an das Landeskirchenamt, Haupt- und Personalverwaltung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel oder personal.lka@ekkw.de.

* * *

Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Vertreterin/Vertreter der Diakonie Hessen im Büro des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung in Wiesbaden

Im Büro des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung in Wiesbaden ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Vertreterin/eines Vertreters der Diakonie Hessen

im Umfang einer Vollzeitstelle neu zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt nach A 14 BBesG.

Es handelt sich um eine Pfarrstelle der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bei der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.

Die Diakonie Hessen ist 2013 aus der Fusion des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau und des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck hervorgegangen. Sie ist Mitglieder- und Trägerverband für das evangelische Sozial- und Gesundheitswesen auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW). Die Diakonie Hessen ist als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen, Rheinland-Pfalz und im thüringischen Schmalkalden tätig. Als Träger diakonischer Arbeit beschäftigt die Diakonie Hessen in den Landesgeschäftsstellen in Frankfurt und Kassel, im Evangelischen Fröbelseminar in Kassel, in den Evangelischen Freiwilligendiensten sowie in 18 regionalen Diakonischen Werken in Hessen und Nassau mehr als 1.500 Mitarbeitende. Als Mitgliederverband gehören der Diakonie Hessen zurzeit rund 440 Rechtsträger an. Dabei handelt es sich um Vereine, Stiftungen und gemeinnützige Gesellschaften sowie die 44 Dekanate der EKHN und die 20 Kirchenkreise der EKKW. Insgesamt bestehen ca. 1.340 Einrichtungen, Angebote und ambulante Dienste in den Bereichen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, in der Alten- und Krankenpflege, in der Behinderten-, Eingliederungs- und Suchthilfe und in der Migrations- und Flüchtlingsberatung sowie in der Beratung von Menschen mit sozialen Schwierigkeiten. Die Diakonie Hessen und ihre Mitglieder beschäftigen zusammen rund 39.000 Mitarbeitende.

Die ausgeschriebene Stelle hat ihren Dienstsitz in Wiesbaden im Büro des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung. Das Büro ist zurzeit mit dem Beauftragten sowie einem juristischen Referenten für die Angelegenheiten der vertretenen Kirchen besetzt. Das Büro soll künftig mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Diakonie Hessen verstärkt werden.

Bewerberinnen und Bewerber der EKHN sowie der EKKW. Die Pfarrerin/der Pfarrer bleibt Pfarrerin oder Pfarrer ihrer/seiner Landeskirche. Die Beihilfe und Versorgung bleibt bei der jeweiligen Landeskirche. Die Berufung und gegebenenfalls die Abordnung durch die EKKW erfolgt zunächst auf sechs Jahre.

Der Aufgabenbereich umfasst – jeweils in Absprache mit dem Beauftragten:

- Koordinierung der gemeinsamen Interessen der Evangelischen Kirchen in Hessen und der Diakonie Hessen
- sowie Abstimmung gemeinsamer politischer Ziele und Vertretung dieser insbesondere gegenüber dem Land Hessen
- Ausbau der diakonischen Präsenz am Sitz der Landesregierung
- Vertiefung und Pflege der Kontakte der Diakonie Hessen zur Landespolitik sowie zu den kommunalen Spitzenverbänden
- Repräsentation und Vermittlung der Zusammengehörigkeit von Kirche und Diakonie unter Berücksichtigung der Besonderheit der Diakonie Hessen als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege und damit als sozialpolitischer Akteur
- Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Vorstand und den Abteilungen der Diakonie Hessen
- Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Leitungen der Evangelischen Kirchen in Hessen
- Wahrnehmung der aktuellen politischen Entwicklungen in der Sozialpolitik und Vermittlung dieser in die Diakonie Hessen
- Kontakterstellung und -vermittlung zwischen den Fachleuten der Diakonie Hessen und den politischen Akteuren in Absprache mit dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen und der Diakonie Hessen
- Vertretung des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung in Abwesenheit und nach Absprache
- Kollegiale Mitarbeit im Evangelischen Büro mit dem Beauftragten, dem juristischen Referenten sowie den Mitarbeitenden der Verbindungsstelle.

Die Beschreibung der Stelle kann den betrieblichen Erfordernissen angepasst werden.

Von der Bewerberin/dem Bewerber erwarten wir:

- Kenntnis und Verständnis der politischen Herausforderungen sozialer Arbeit
- überdurchschnittliche Auffassungsgabe für die Aufgabenfelder der freien Wohlfahrtspflege, für die Lebenssituationen hilfebedürftiger Menschen sowie für die politischen Rahmenbedingungen
- gewinnendes Auftreten sowie die Fähigkeit zu klarer und zugewandter Kommunikation auch in Konfliktsituationen
- teamorientierte und interdisziplinäre Zusammenarbeit, insbesondere mit dem Vorstand, den Abtei-

lungsleitungen sowie den Referentinnen/Referenten der Diakonie Hessen sowie mit den Leitungen und den Referentinnen/Referenten der Evangelischen Kirchen in Hessen

- teamorientierte Zusammenarbeit im Büro des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen in Wiesbaden
- Kenntnis der diakonischen und kirchlichen Strukturen sowie möglichst Erfahrung in der verbandlichen und politischen Arbeit der Diakonie
- regelmäßige Präsenz auch in der Landesgeschäftsstelle der Diakonie Hessen.

Wir bieten:

- Eine vielfältige und herausfordernde Tätigkeit an den Schnittstellen von Sozialpolitik und konkreter Lebenswirklichkeit von hilfebedürftigen Menschen
- Ein kommunikations- und vernetzungsintensives Arbeitsumfeld
- große Eigenständigkeit im definierten Arbeitsbereich
- gut funktionierende Netzwerke und kollegiale Abstimmung in allen Fragen bzw. Arbeitsfeldern
- moderne technische Ausstattung mit dienstleistungsorientierter Hilfestellung bei Bedarf.

Nähere Auskünfte erteilen:

Der Vorstandsvorsitzende der Diakonie Hessen, Herr Pfarrer Horst Rühl (Telefon: 069 7947-6100), sowie der Beauftragte der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung in Wiesbaden, Herr Oberkirchenrat Jörn Dulige (Telefon: 0611 5316460).

Die Bewerbungen sind **bis zum 31. März 2017** zu richten an die Kirchenverwaltung der EKHN, Dezernat 2, Referat Personalservice Pfarrdienst, Frau Oberkirchenrätin Ines Flemmig, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

* * *

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Bankverbindung: Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung: Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.